



„Die Societas Unius Personae
- ein Danaergeschenk der Europäischen Union?“

am 23. Mai 2014

im Plenum des Deutschen Bundesrates

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

Einleitung

Am Vorabend der Wahlen zum Europäischen Parlament hat uns die Europäische Kommission wiederum ein Geschenk unterbreitet. Sie schlägt eine neue Ein-Personen-Gesellschaft mit dem seriös klingenden Namen **Societas Unius Personae** vor. Gottseidank liefert sie mit dem Kürzel **SUP** auch gleich die gut aussprechbare Kurzform mit, die - wie wir wissen - Grundvoraussetzung für den Erfolg eines jeden Projekts im Medienzeitalter ist. Allein die Vermarktung hilft aber auch nicht, sollte das Produkt nichts taugen.

Vorstellung der SUP Worum geht es?

Im Kern geht es bei der SUP um die **Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaftsform** mit folgenden Merkmalen:

- Die SUP soll eine **haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft** mit nur einem Anteilseigner sein.
- Die SUP unterliegt dem **Recht desjenigen Mitgliedstaates**, in dem sie **registriert** ist. Ihr Verwaltungssitz oder ihr Tätigkeitsschwerpunkt können sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden.
- Eine SUP kann aber auch **nur für innerstaatliche Zwecke** gegründet werden; ein Auslandsbezug ist nicht nötig.

- Eine SUP kann **ausschließlich online gegründet** werden, also ohne persönliche Präsenz des Gründers. Das Anmeldeverfahren darf dabei nicht länger als 3 Werktage dauern.
- Das **Mindestkapital** der SUP beträgt 1 Euro. Eine Pflicht zur Ansparung eines höheren Kapitals (Thesaurierung) dürfen die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben.

Möchte man eine Parallele zum deutschen Recht ziehen, so ist die SUP wohl am ehesten mit einer **Ein-Mann-GmbH** vergleichbar.

Anliegen nach einheitlicher Gesellschaftsform für Tochtergesellschaften im Grunde gut, gerade für KMUs

Ich will nicht verhehlen, dass das **Anliegen**, das hinter der SUP steht, im Ausgangspunkt **nachvollziehbar und begrüßenswert** ist.

Unternehmen, insbesondere solchen aus Mittelstand und Handwerk, soll die **Niederlassung** in anderen Mitgliedstaaten der EU **erleichtert** werden. Derzeit kann die Niederlassung mit einer Tochtergesellschaft im EU-Ausland schwierig sein, weil in jedem Mitgliedstaat andere Gesellschaftsformen mit unterschiedlichen Gründungsvoraussetzungen bestehen. Wer sich in mehreren Mitgliedstaaten niederlassen möchte, muss also erst ein Heer von Anwälten beschäftigen, die ihn zur jeweils richtigen Gesellschaftsform beraten und deren Gründung in die Wege leiten. Was große DAX-Unternehmen mit ihren Rechtsabteilungen spielend bewältigen, kann für

den **Mittelständler** schnell zur **unüberwindbaren Hürde** werden.

Soweit, so gut. In der Tat könnte eine europaweit einheitliche Gesellschaftsform ein **Segen gerade für KMUs** sein, die gerne über die Grenzen hinaus expandieren würden.

keine Vorwegnahme der inhaltlichen Auseinandersetzung; diese beginnt gerade erst

Ob sich die SUP mit ihren Merkmalen hierfür eignet, hängt freilich von der **fachlichen Bewertung** des Vorschlags ab. Möglicherweise entpuppt sich die SUP auch insofern als **trojanisches Pferd**, als sie in harmlosen Ein-Mann-Gewand **grundlegende Wertentscheidungen** des nationalen Gesetzgebers zu **Kapitalgesellschaften und Gläubigerschutz unterläuft**. Dieser Debatte, die wir im Juli hier im Bundesrat

führen werden, will ich heute aber nicht vorgreifen.

aber

kein Grund für eine
Jedermann-SUP

Wie leider so oft, macht die Kommission aber nicht dort **Halt**, wo gute Argumente für europäische Lösungen sprechen. Die Mitgliedstaaten sollen die SUP nicht nur denen anbieten müssen, die im EU-Ausland ein Tochterunternehmen gründen wollen. **Jedermann** soll eine SUP gründen dürfen. Durch Umwandlung aus einer bestehenden Gesellschaft oder wie es so schön heißt ex nihilo, **aus dem Nichts**. Nach dem Vorschlag der Kommission spielt es keine Rolle, ob derjenige, der eine SUP gründen will, bereits in einem anderen Staat niedergelassen ist, oder ob er in anderen Mitgliedstaaten tätig sein will. Auch der Betreiber des örtlichen Tante-Emma

Ladens, der nicht im Traum daran denkt, sich im Ausland niederzulassen, soll eine haftungsbeschränkte SUP gründen dürfen. Und weil sich der Satzungssitz nicht mit dem Verwaltungssitz decken muss, muss der Bäcker in Kempten auch keine SUP nach deutschem Recht gründen, sondern kann eine portugiesische oder maltesische SUP wählen.

bei fehlendem Aus-
landsbezug Sache
der Mitgliedstaaten

Spätestens hier - Anrede - nimmt das Geschenk der Europäischen Kommission die Charakterzüge einer **aufgedrängten Bereicherung** an. Nach meiner Überzeugung muss es allein Sache der Mitgliedstaaten sein, zu entscheiden, ob sie die neue Gesellschaftsform auch denjenigen zur Verfügung stellen, denen es gar nicht um die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland

geht. Die Europäische Union kann und darf uns diese Entscheidung nicht abnehmen!

Rechtsgrundlage im
AEUV

Das zeigt auch ein Blick in die **Bibel** der Europäischen Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der EU. Die Kommission stützt ihren Richtlinien-vorschlag auf Art. 50 Abs. 2 Buchstabe f AEUV. Diese Vorschrift erlaubt es der EU, **Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit** für die Errichtung von **Tochtergesellschaften** aufzuheben. Das und nur das. Sie erlaubt hingegen nicht die Einführung **neuer supranationaler Gesellschaftsformen** für **jedermann und jeden Zweck**.

Hierfür könnte die Kommission allenfalls die **Vertragsabrundungskompetenz** bemühen.

andere Mehrheits-
verhältnisse

Warum sie das nicht tut?

Verweis auf Erfah-
rungen der Kommis-
sion mit Europäi-
scher Privatgesell-
schaft

Wird ein Vorhaben auf die Vertragsabrundungs-
kompetenz gestützt, kann es im Rat nur **ein-
stimmig** angenommen werden. Hingegen gilt für
Art. 50 AEUV das ordentliche Gesetzgebungs-
vorhaben, d.h. im Rat genügt die **qualifizierte
Mehrheit**. Das von der Kommission mittlerweile
**beerdigte Vorgängerprojekt der Europäi-
schen Privatgesellschaft**, das einige Ähnlich-
keit mit der SUP aufwies, scheiterte vor allem
am Widerstand Deutschlands und damit an der
Vorgabe der Einstimmigkeit.

Ein Schelm, wer vor diesem Hintergrund bei der
neuen Initiative an ein Danaergeschenk denkt?

Anrede

- Subsidiaritätsrüge Es ist an uns nationalen Parlamenten, solche Geschenke **zurückzuweisen**. Seit dem Vertrag von Lissabon gibt es hierfür das **Instrument der Subsidiaritätsrüge**.
- Folgen der SUP für die deutsche Ein-Mann -GmbH Die Entscheidung der nationalen Gesetzgebungsorgane, eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, ist primär eine politische. Sie muss geleitet sein von den **Funktionen des Subsidiaritätskriteriums**, also von der klaren und rechtssicheren Abgrenzung der Kompetenzräume in der EU und dem **Integritätsschutz nationaler Kompetenzen der Mitgliedstaaten**. Deshalb erscheint es mir zwingend, bei dieser Frage auch die Fol-

gen einer Kompetenzüberschreitung zu bedenken.

Ende der deutschen
Ein-Mann GmbH als
Folge der Stan-
dardabsenkung

Gerade im vorliegenden Fall ist der Bundesrat verantwortlich aufgefordert, sich diese **Folgen** vor Augen zu halten. Stünde ein Konstrukt wie die SUP in Deutschland auch innerstaatlich unbegrenzt zur Verfügung, wäre das **das Ende der Ein-Mann-GmbH** und auf Dauer wohl auch das Ende der GmbH insgesamt. Und zwar nicht deshalb, weil die SUP die bessere Rechtsform ist, sondern weil sie die kostengünstige Möglichkeit eröffnen würde, **wesentliche Standards des deutschen Rechts** zu Lasten der Gläubiger und der Allgemeinheit **außer Kraft zu setzen**.

Mit genau diesem „**Wettbewerbsvorteil**“ bewirbt ja die Kommission ihr Produkt. Die unmittelbare

Appel an Verantwortung des Bundesrates

Konkurrenz der SUP mit nationalen Rechtsformen ist von dem Kommissionsvorschlag durchaus beabsichtigt und soll wohl auf langere Harmonisierung überflüssig machen.

Wenn aber dieser Übergriff in nationale Kompetenzen – wovon ich überzeugt bin – von den primärrechtlichen Grundlagen des AEUV nicht gedeckt ist, dann **müssen** wir als für das nationale Recht Verantwortliche uns dem entgegenstellen!

Anrede

Schluss

Nicht der dient der europäischen Idee am besten, der aus falsch verstandener Solidarität **sieht, schluckt und schweigt**. Sich einbringen,

sich beteiligen, Grenzen aufzeigen, bessere Lösungen anmahnen, Vorschläge unterbreiten, das ist das, was Europa braucht. Nicht **gegen** die Europäische Union oder ihre Institutionen. Sondern **für ein besseres Europa!**

Bitte um Unterstützung

Ich bitte Sie daher, die Subsidiaritätsrüge zu **unterstützen!**